

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0080-I/A/15/2016

Wien, am 25. April 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8379/J der Abgeordneten Edith Mühlberghuber und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausführungen auf den von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und vom Land Niederösterreich zur Verfügung gestellten Informationen beruhen.

Fragen 1 und 2:

- *Aufgrund welcher Faktoren bzw. Werte erkannte die AGES, dass eine Trinkwasserverunreinigung in Hainburg vorlag?*
- *Zu welchem Zeitpunkt hat die AGES die Trinkwasserverunreinigung entdeckt?*

Die Stadtgemeinde Hainburg als Betreiberin der Wasserversorgungsanlage (WVA) Hainburg hat im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß § 5 Trinkwasserverordnung – TWV (BGBl. II Nr. 304/2001 idgF) am 11.11.2015 von Mitarbeiter/inne/n der AGES Wasserproben entnehmen und analysieren lassen. Aufgrund der Überschreitung der Werte der Indikatorparameter KBE bei 22°C, KBE bei 37°C und coliforme Bakterien sowie des Parameters Enterokokken in den entnommenen Proben der WVA Hainburg (Hochzone 3, Hochzone 2 und Hochbehälter Eichenwald alt des Ortsnetzes Hainburg) hat der Gutachter der AGES das Wasser als für den menschlichen Verzehr ungeeignet und somit als nicht sicher beurteilt. Das Wasser war daher zur Verwendung als Trinkwasser nicht geeignet. Die Stadtgemeinde Hainburg wurde von der AGES nach Vorliegen der ersten Ergebnisse vorab am 13.11.2015 und dann am 18.11.2015 nach Vorliegen aller Ergebnisse darüber informiert. Die Betreiberin der WVA hat ihrerseits nach der Information durch die AGES die erforderlichen Schritte gemäß § 5 Z 5 TWV

gesetzt (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität, Information der Abnehmer/innen, Information der zuständigen Behörde).

Am 26.1.2016 hat die Betreiberin der WVA Hainburg wiederum Proben von Mitarbeiter/inne/n der AGES entnehmen lassen. Am 29.1.2016 wurde die Stadtgemeinde Hainburg von der AGES informiert, dass das Trinkwasser erneut mikrobiologisch verunreinigt ist. Aufgrund der Überschreitung der Werte der Indikatorparameter KBE bei 22°C, KBE bei 37°C und coliforme Bakterien sowie des Parameters Enterokokken in den entnommenen Proben der WVA Hainburg hat der Gutachter der AGES in der Vorabinformation vom 29.1.2016 und im Gutachten vom 2.2.2016 das Wasser der WVA Hainburg neuerlich als für den menschlichen Verzehr ungeeignet und somit als nicht sicher beurteilt. Die weitere Vorgangsweise erfolgte wie im November 2015 (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität, Information der Abnehmer/innen, Information der zuständigen Behörde).

Fragen 3 und 4:

- *Zu welchem Zeitpunkt wurde seitens der AGES Entwarnung bezüglich der Trinkwasserqualität Hainburgs gegeben?*
- *Welche Faktoren bzw. Werte haben die Entwarnung gerechtfertigt?*

Nach Durchführung von Spülmaßnahmen im gesamten Ortsnetz der WVA Hainburg und nach Inbetriebnahme einer Dauerdesinfektionsanlage mit Natriumhypochlorit zur Desinfektion des Wassers des Ortsnetzes und der Speicherbauwerke, zusätzlich zu den bestehenden UV-Desinfektionsanlagen, haben Mitarbeiter/innen der AGES am 24.11.2015 wieder Wasserproben aus der WVA Hainburg entnommen. Alle zehn entnommenen Wasserproben entsprachen den mikrobiologischen Anforderungen der TWV. Der Gutachter der AGES beurteilte das Wasser der WVA Hainburg in bakteriologischer Hinsicht daher als den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechend. Auf weitere erforderliche Kontrolluntersuchungen wurde hingewiesen. Dieser Sachverhalt wurde der Stadtgemeinde Hainburg als Betreiberin der WVA Hainburg am 2.12.2015 in einem Gutachten von der AGES schriftlich mitgeteilt. Daraufhin hat die Betreiberin der WVA nach Rücksprache mit der Abteilung Umwelthygiene des Landes Niederösterreich (Trinkwasseraufsicht) das ausgegebene Abkochgebot für Trinkwasser noch am selben Tag aufgehoben.

In der Weihnachtswoche des Jahres 2015 wurde die Chlordesinfektionsanlage außer Betrieb genommen. Am 28.12.2015 wurden zur Kontrolle wieder Wasserproben aus der WVA Hainburg entnommen. Im Gutachten der AGES vom 4.1.2016 wurde der Stadtgemeinde Hainburg mitgeteilt, dass das Wasser unter der Voraussetzung, dass weitere Spülmaßnahmen durchgeführt werden, den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Bedingung erfolgte aufgrund erhöhter KBE-Werte.

Wie nach der Kontamination im November 2015 wurden auch nach der Kontamination im Jänner 2016 sofort die entsprechenden Abhilfemaßnahmen (Spülung im gesamten Ortsnetz, zusätzliche Dauerdesinfektion mit

Natriumhypochlorit) eingeleitet. Am 3.2.2016 wurden von Mitarbeiter/inne/n der AGES wieder Proben aus dem gesamten Ortsnetz der WVA Hainburg entnommen. Alle zehn entnommenen Wasserproben entsprachen den mikrobiologischen Anforderungen der TWV. Der Gutachter der AGES beurteilte das abgegebene, desinfizierte (unter Chlorschutz stehende) Wasser der WVA Hainburg im vorläufigen Gutachten vom 5.2.2016 in bakteriologischer Hinsicht als den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechend. Dieser Sachverhalt wurde der Stadtgemeinde Hainburg am 5.2.2016 schriftlich mitgeteilt, woraufhin von der Betreiberin nach Rücksprache mit der Abteilung Umwelthygiene des Landes Niederösterreich (Trinkwasseraufsicht) das ausgegebene Abkochgebot für Trinkwasser noch am selben Tag aufgehoben wurde.

Wie schon im November 2015 werden seit der neuerlichen Inbetriebnahme der Chlorungsanlage im Jänner 2016 von den Mitarbeiter/inne/n des Wasserwerkes täglich Messungen des aktuellen Chlorgehaltes durchgeführt und protokolliert. Außerdem wird seit November 2015 von den Mitarbeiter/inne/n des Wasserwerkes Hainburg verstärkt kontrolliert, ob es unzulässige Verbindungen zu Hauswasserwerken gibt. Im letzten Gutachten der AGES vom 01.04.2016 (Probenahme am 24.03.2016) wird festgestellt, dass das abgegebene, desinfizierte (gechlorte) Wasser der WVA Hainburg an der Donau in den überprüften Objekten in bakteriologischer Hinsicht den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht. Darüber hinaus wurde am 11.04.2016 im Rahmen der vierteljährlichen Eigenkontrolle der WVA eine Probe entnommen, deren Untersuchungsergebnis den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Frage 5:

- *Wie oft werden von der AGES Trinkwasserkontrollen in Hainburg durchgeführt und wie laufen diese ab?*

Die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle. Danach müssen die Betreiber/innen von WVA entsprechend ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser untersuchen und die WVA überprüfen lassen. Entsprechend § 5 Z 2 TWV hat der/die Betreiber/in der WVA die Untersuchung entsprechend dem Untersuchungsumfang (zu analysierende Parameter) und den Untersuchungshäufigkeiten gemäß Anhang II der TWV durchführen zu lassen. Dementsprechend wird das Wasser aus der WVA Hainburg in vierteljährlichen Intervallen untersucht. Bei den periodischen Wasseruntersuchungen werden im Routinebetrieb die Proben an den von der zuständigen Behörde (Lebensmittelaufsicht/Trinkwasseraufsicht) festgelegten Probenahmestellen entnommen und der Untersuchung zugeführt. Die Probenahmen, die Messungen vor Ort und die Überprüfung der WVA erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter/innen der AGES, Institut für med. Mikrobiologie und Hygiene, Abteilung Wasser und Hygiene, Wien. Das Institut für med. Mikrobiologie und Hygiene ist als Prüf- und Inspektionsstelle akkreditiert.

Frage 6:

- *Ist es trotz routinemäßiger Kontrollen möglich, dass eine Trinkwasserverunreinigung in Hainburg längere Zeit unbemerkt blieb?*

Das Wasser der WVA Hainburg wird vierteljährlich untersucht, wie gemäß TWV vorgesehen. Die vorhergehende Trinkwasserkontrolle fand am 9.9.2015 statt. Die Untersuchungsergebnisse ergaben keine Beanstandungsgründe. Abhängig von der Definition ‚längere Zeit‘ kann im Falle der WVA Hainburg eine Verunreinigung maximal drei Monate (bis zur nächsten routinemäßigen Überprüfung) unbemerkt bleiben.

Frage 7:

- *Welche Maßnahmen wurden im Detail ergriffen, als bekannt wurde, dass das Trinkwasser in Hainburg verunreinigt war?*

Nachdem die Stadtgemeinde Hainburg als Betreiberin der WVA von der AGES über die mikrobiologische Verunreinigung informiert wurde, wurden noch am selben Tag die Abnehmer/innen und Verbraucher/innen auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf die Verwendung des Wassers hingewiesen (Nutzungsbeschränkungen für das Wasser und Behandlungsverfahren wie z. B. das Kochen des Wassers bei Siedetemperatur, die zumindest drei Minuten gehalten werden muss). Die Information der Abnehmer/innen und Verbraucher/innen erfolgte unverzüglich, und zwar durch Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr Hainburg, weiter über Radio, Fernsehen und Presse. Ergänzt wurden die Informationen an die Bevölkerung durch Veröffentlichungen des Sachverhaltes im Internet auf der Website der Gemeinde Hainburg und auf Facebook. Zusätzlich wurden Postwurfsendungen mit der Information über den aktuellen Sachverhalt im Versorgungsbereich an alle Haushalte ausgesandt. Neben den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität wurden darüber hinaus vom Wassermeister der WVA Hainburg unverzüglich die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha als Lebensmittelaufsichtsorgan und die Abteilung Umwelthygiene (Trinkwasseraufsicht) über den Sachverhalt informiert und die weitere Vorgehensweise besprochen.

Frage 8:

- *Was ist (nach aktuellem Stand) die Ursache der Trinkwasserverunreinigung in Hainburg?*

Die aufgetretenen Probleme (mikrobiologische Verunreinigung des Wassers) werden von der Betreiberin der WVA Hainburg auf Umbauarbeiten im Hochbehälter 2 bzw. auf die Erstinbetriebnahme einer neuen Drucksteigerungsanlage in der Carnuntumstraße bzw. auf unzulässige Verbindungen zu Hauswasserwerken zurückgeführt.

Frage 9:

- *Welche Auswirkungen können die im Trinkwasser nachgewiesenen coliformen Bakterien und Keime aus der Gruppe der Enterokokken auf die Gesundheit der Menschen haben?*

Coliforme Bakterien und Enterokokken sind normale Darmbewohner des Menschen. Der Nachweis von Enterokokken gilt daher als Indikator für eine fäkale Verunreinigung des Wassers. Da mit den Fäkalien auch Krankheitserreger wie bakterielle Durchfallerreger, Noroviren oder Kryptosporidien (einzellige Parasiten) in das Wasser gelangen können, darf Wasser, welches mit Enterokokken verunreinigt ist, nicht als Trinkwasser verwendet werden. Einige Enterokokken-Stämme können aber auch selbst pathogen wirken. Bei Verschleppung aus dem Darmbereich kann es daher zu Harnwegsinfektionen, Bauchfellentzündungen und anderen Infektionskrankheiten kommen.

Fragen 10 und 11:

- *Hat das verunreinigte Trinkwasser zu konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Hainburger Bevölkerung geführt?*
- *Wie viele Personen wurden nach diesem Vorfall wegen gesundheitlicher Probleme behandelt, die mutmaßlich im Zusammenhang mit der Trinkwasserverunreinigung standen?*

Der zuständigen Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha wurden im betroffenen Zeitraum von den niedergelassenen Ärzt/inn/en keine gehäuften Erkrankungsfälle (Durchfallerkrankungen) gemeldet. Es kam auch zu keiner Meldung von meldepflichtigen Erkrankungen, die im Zusammenhang mit der Verunreinigung des Trinkwassers in der WVA Hainburg stehen könnten. Laut Information des Wassermeisters der WVA Hainburg gab es nach Rückfrage der Stadtgemeinde Hainburg beim Krankenhaus Hainburg auch dort keine gehäuften Erkrankungsfälle.

Frage 12:

- *Besteht trotz Entwarnung weiterhin eine Gefährdung der Hainburger Bevölkerung, beispielsweise weil sich Keime in den Haushalten selbst angesiedelt haben?*

Das abgegebene Wasser der WVA Hainburg wurde über mehrere Wochen im gesamten Ortsnetz mittels Natriumhypochloritlauge desinfiziert. Es kann daher angenommen werden, dass das Desinfektionsmittel auch in die Leitungen der Hausinstallationen, welche nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde Hainburg als Betreiberin der WVA fallen, gelangt ist und diese desinfiziert wurden. Aufgrund der letzten Untersuchungsergebnisse ist nicht davon auszugehen, dass weiterhin eine Gefährdung der Hainburger Bevölkerung besteht.

Frage 13:

- *Werden bzw. wurden diesbezüglich stichprobenartige Tests in den Haushalten angeordnet, um zu prüfen, ob weiterhin eine Gesundheitsgefährdung der Bürger besteht?*

Bei den periodischen Wasseruntersuchungen werden die Proben an den von der zuständigen Behörde (Lebensmittelaufsicht/Trinkwasseraufsicht) festgelegten Probenahmestellen entnommen. Diese Entnahmestellen wurden im Einvernehmen mit der Betreiberin der WVA Hainburg im Verteilungsnetz bereits so festgelegt, dass sie für die Endverbraucher/innen repräsentativ sind (z. B. öffentliche Gebäude, private Haushalte, Tankstellen, Rotes Kreuz, Hydranten).

Fragen 14 bis 16:

- *Welche Behörden bzw. Institute sind neben der AGES für die Trinkwasser-Überwachung Österreichs zuständig?*
- *Was sind deren genaue Aufgaben und Zuständigkeiten?*
- *In welchen zeitlichen Abständen werden in der Regel Trinkwasserkontrollen in Österreich vorgenommen?*

Die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle. Danach müssen die Betreiber/innen von WVA entsprechend ihrer Eigenverantwortung das Wasser regelmäßig untersuchen und die WVA überprüfen lassen. Entsprechend § 5 Z 2 TWV hat der/die Betreiber/in der WVA die Untersuchung entsprechend dem Untersuchungsumfang und der Untersuchungshäufigkeiten nach Anhang II der TWV durchführen zu lassen. Diese sind abhängig von der abgegebenen Wassermenge und der versorgten Bevölkerung. Detaillierte Informationen zu den Vorgaben für die Überwachung sind den Listen bzw. Tabellen in Anhang II, Teil A – Zu analysierende Parameter und Teil B – Untersuchungshäufigkeit der TWV zu entnehmen. Weiters haben sie die Abnehmer/innen bzw. Verbraucher/innen über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren.

Für die Untersuchung und Begutachtung des Trinkwassers sowie für die Überprüfung der WVA selbst besteht gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF, die Verpflichtung, dass die Gutachten nur von Berechtigten, wie der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), den Untersuchungsstellen der Länder sowie von hierzu autorisierten Personen zu erstellen sind. Die Berechtigten haben bei der Probenentnahme auch die Überprüfung der WVA vorzunehmen (Inspektion). Dabei ist beim Lokalaugenschein auch die Wasserspende mit Fassungszone zu überprüfen. Die Befunde und Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen und die Überprüfung sind von den Betreiber/inne/n der WVA unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 1 LMSVG) weiterzuleiten.

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der TWV obliegt dem Landeshauptmann als zuständiger Behörde (§ 24 Abs. 1 LMSVG). Dieser bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expert/inn/en der Lebensmittelaufsicht). Das Bundesministerium für Gesundheit koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Detaillierte Informationen zur Trinkwasserüberwachung können dem Österreichischen Trinkwasserbericht 2011 - 2013 entnommen werden (http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/Trinkwasser/Oesterreichischer_Trinkwasserbericht). Dem Organigramm auf Seite 11 ist der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich zu entnehmen.

Frage 17:

- *Welche Fälle von Trinkwasserverunreinigung traten in Österreich in den Jahren 2010-2015 auf?*

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Trinkwasser liegt bei den Bundesländern (Landeshauptmann gem. § 24 Abs. 1 LMSVG). Dem Bundesministerium für Gesundheit liegen daher nur Daten jener großen WVA (Entnahme von mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von mehr als 5.000 Personen) vor, die von den Bundesländern im Rahmen der Abfrage für den Trinkwasserbericht übermittelt wurden. Die Daten für ganz Österreich wurden im Österreichischen Trinkwasserbericht zusammengefasst und liegen in aggregierter Form vor. Die Anzahl der Untersuchungen, die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen, der Prozentanteil der entsprechenden Untersuchungen, die Anzahl der untersuchten WVA sowie die Anzahl der nicht entsprechenden WVA können somit den einzelnen Tabellen des bereits zu den Fragen 14 bis 16 angeführten Österreichischen Trinkwasserberichtes 2011-2013 entnommen werden. Die Daten für den nächstfolgenden Bericht 2014 - 2016 sind in Bearbeitung.

Frage 18:

- *Was waren die konkreten Ursachen dafür?*

Bei Überschreitungen von chemischen Parameterwerten ist die Ursache in der Regel eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsstelle. Verursacht wird diese zumeist durch intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und betrifft insbesondere Überschreitungen der Werte von Nitrat oder Pestiziden.

Überschreitungen mikrobiologischer Parameterwerte weisen häufig auf unzureichende oder fehlende Schutzgebiete bzw. auf Missachtung von Schutzgebietsauflagen (Aufbringen von Wirtschaftsdünger, Beweidung, Aufgrabungen im Nahbereich der Fassungszone) oder ungünstige geologische/hydrogeologische Verhältnisse (z. B. vulnerable Quellen in

Karstgebieten) hin. Häufig kommt es auch aufgrund von baulichen Mängeln an den Fassungsbauwerken (z. B. mangelhafte Abdichtung von Brunnenanlagen, mangelhafte Quelfassungen bzw. geringe Bodenüberdeckung) zu einem Eintrag von mikrobiologisch belasteten Oberflächenwässern.

Auch Extremwetter-Ereignisse (Starkregen) führen zeitweise zu einem Einbruch von mikrobiologisch belasteten Oberflächenwässern in die Fassungsbauwerke. Eine weitere Ursache für Kontaminationen im Verteilungsnetz sind unsachgemäß durchgeführte bauliche Maßnahmen oder illegale Zusammenschlüsse von privaten mit öffentlichen Trinkwasseranlagen.

Frage 19:

➤ *Wie lange dauerte jeweils der Zustand der Trinkwasserverunreinigung?*

Bei Überschreitungen von mikrobiologischen oder chemischen Parameterwerten wurden von den Betreiber/inne/n der WVA in der Regel unverzüglich Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität ergriffen, sodass den Parameterwerten meistens innerhalb von 30 Tagen entsprochen werden konnte. In einigen Fällen – dies betraf vorwiegend kleinste Wasserversorgungsanlagen – mussten jedoch weitergehende Maßnahmen wie z. B. die Neuerschließung von Gewinnungsstellen veranlasst bzw. auch behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung ausgesprochen werden, da die Anlagenbetreiber/innen nicht von sich aus zeitgerecht entsprechende Abhilfemaßnahmen eingeleitet hatten. In diesen Fällen dauerte der Zeitraum der Überschreitung auch länger als 30 Tage.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

